



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Landesjugendamt

Träger der Hilfen zur Erziehung
sowie der Einrichtungen für Minderjährige
mit Behinderungen sowie die Einrichtungen

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Träger der Jugendwohnheime und
Internate sowie die Einrichtungen

25. März 2020

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz



Mein Aktenzeichen
35_610-2_Rd-Schr.
22/2020
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Barbara Liß
Liss.Barbara@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/967-380
06131/967-12380

Aufrechterhaltung der Hilfen zur Erziehung sowie des Kinderschutzes in Rheinland-Pfalz unter den Bedingungen der Corona-Schutzmaßnahmen Rundschreiben - LJA – 22/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Coronavirus betrifft auch den Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im erheblichen Maße. Die zur Eindämmung des Virus erforderlichen Maßnahmen stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor vielfältige Herausforderungen.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung, wenn Kindertagesstätten und Schulen über längere Zeit geschlossen sind, ist die Unterstützung für Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, für die Sicherstellung des Kindeswohls von besonderer Bedeutung.

Bei der Gestaltung der Hilfe- und Unterstützungsangebote sind nunmehr zusätzlich die derzeitigen Vorgaben zum Infektionsschutz zu beachten. In Bezug auf die Sicherstellung des Infektionsschutzes muss eine enge Abstimmung mit den Gesundheitsämtern vor Ort erfolgen.

Im Einzelfall kann es nun erforderlich sein, Angebote entsprechend zu modifizieren und Kontakte und Kommunikation verstärkt mithilfe technischer Hilfsmittel wahrzunehmen.

In unseren bisherigen Rundschreiben zum Umgang mit der Corona-Krise in den stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung ([LJA 5/2020](#)) und ([LJA 14/2020](#)) haben wir angeregt, die einrichtungsinternen Möglichkeiten zu prüfen, die räumlichen und personellen Ressourcen neu zu bündeln und gemeinsam mit den örtlich zuständigen Jugendämtern und den anderen vor Ort ansässigen Trägern regionale Verantwortungsgemeinschaften zu bilden, um die benötigten Bedarfe abdecken zu können.



Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Fallzahlen infizierter Personen und der von der Bundes- sowie der Landesregierung getroffenen Maßnahmen stehen Sie vor vielen neu entstehenden Problemen.

Um Sie bei der Anpassung Ihrer Aufgaben an die neuen Bedingungen zu unterstützen, geben wir Ihnen folgende Hinweise:

A) Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

1. Erleichterter Umgang mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis

1.1 Mindestpersonalbedarf

Ein Abweichen von dem laut Betriebserlaubnis vorzuhaltenden Mindestpersonalbedarf ist unter Beachtung folgender Grundsätze möglich:

- Die geplanten Abweichungen sind vorab mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- Sollten durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe bei erkrankten Kindern die bisherigen Standards nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Träger bzw. Einrichtungsleitung, der Betriebserlaubnisbehörde sowie dem örtlich zuständigen Jugendamt als auch den fallführenden Jugendämtern und den Personensorgeberechtigten eine Grundversorgung im Sinne eines Notbetriebes sicherzustellen.
- Diese Regelung gilt zunächst bis zum **30.04.2020**.

1.2 Raumkonzepte

Wie bereits im Rundschreiben [05/2020](#) vom 28.02.2020 skizziert, ist auch die Lockerung der bestehenden Raumkonzepte möglich. So ist es bspw. möglich, Gruppen zusammenzulegen, um freie Ressourcen für die Versorgung von Verdachtsfällen oder erkrankten Kindern mit leichtem Krankheitsverlauf oder aber auch für die Aufnahme von Inobhutnahmen bzw. Notunterbringungen (siehe Rundschreiben [LJA 14/2020](#)) zu schaffen.

- Die geplanten Abweichungen sind vorab mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- Diese Regelung gilt zunächst bis zum **30.04.2020**.



2. Umsetzung des Gesundheitsschutzes in stationären Einrichtungen

Die Regelungen des Gesundheitsschutzes und der von den zuständigen Behörden erlassenen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens sind in den Einrichtungen umzusetzen und stellen eine besondere pädagogische Herausforderung dar. Wichtig ist, dass Sie mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Gespräch sind und die Notwendigkeit der Einschränkungen nachvollziehbar erläutern.

2.1 Vorsorgemaßnahmen, um die Infektionsketten zu unterbrechen:

- Um Übertragungswege zu minimieren, sollte auf Besuche verzichtet werden.
- Heimfahrten sollten bis auf weiteres ausgesetzt werden, sofern sie für das Kindeswohl nicht unerlässlich sind. Die Jugendämter bzw. die Sozialämter sowie die Personensorgeberechtigten sind entsprechend zu informieren.
- Um das Umgangsrecht auch im Rahmen der gegenwärtigen Einschränkungen gewährleisten zu können, können im Einvernehmen mit allen beteiligten auch andere Kontaktmedien wie Facetime, Skype, etc. eingesetzt werden.
- Die von den Landesregierungen vorgegebenen Maßnahmen sind in der jeweils gültigen Rechtsverordnung beschrieben. Dabei sollte beachtet werden, dass mit Verlassen der jeweiligen Wohngruppe ein öffentlicher Raum betreten wird.
- Die Einschränkungen der dritten Corona-Bekämpfungsverordnung zur Ansammlung von Personen beziehen sich auf den öffentlichen Raum. Das Privatgelände der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist davon nicht umfasst.
- Die Einrichtungen sollten aktuell in jedem Einzelfall überprüfen, ob und mit wie vielen jungen Menschen sie die Einrichtung verlassen. Hier gilt es, im Rahmen einer restriktiven Handhabung den Schutz der jungen Menschen zu gewährleisten. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Diese Regelung kann auch auf Wohngruppen angewendet werden.
- Die Hygienepläne in den Einrichtungen sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren

2.2 Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme auftreten und in den letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand oder man sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt aufgenommen werden. Das Gesundheitsamt vor Ort ist zu informieren. Das örtlich zuständige und



ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die Betriebserlaubnisbehörde und die Personensorgeberechtigten sind ebenfalls einzubinden.

Das Kind oder der Jugendliche bleiben bis zur Klärung auf dem Zimmer oder werden in einem separaten Raum untergebracht. Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

2.3 Umgang mit bestätigten Fällen

Das Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes ergriffen werden müssen, insbesondere die Infektionskette nachzuverfolgen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die Betriebserlaubnisbehörde einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder oder Jugendliche in Quarantäne befinden. Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

3. Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII

Nicht nur nachgewiesene Erkrankungen fallen unter die Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII, sondern auch Verdachtsfälle. Diesen Meldepflichten ist auch in der aktuellen Situation nachzukommen.

B) Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

1. Sicherstellung des Kinderschutzes unter den aktuellen Vorgaben für stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung

Die Gewährleistung des Kinderschutzes ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die sie in einer Zeit, in der die Bewegungsfreiheit von Familien, Kindern und Jugendlichen in einem bisher nie erreichten Ausmaß eingeschränkt wird, mit besonderer Sorgfalt wahrzunehmen hat. Unter den Bedingungen räumlicher Enge und absehbarer sozialer Not ist das Kindeswohl in besonderer Weise Gefährdungen ausgesetzt. Die Verfahrensabläufe im Kinderschutz sind deshalb besonders sorgsam zu gestalten. Sie sollten in der aktuellen Situation unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum



Infektionsschutz und der Vorgaben des Arbeitgebers angepasst werden. Infektionsrisiken und Schutzmaßnahmen sollten auch mit den Kooperationspartnern in Kinderschutzfällen abgestimmt werden. Die Jugendämter sollten in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und ggf. weiteren verantwortlichen Behörden vor Ort und den freien Trägern strukturelle Vorbereitungen treffen, um weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der momentanen Situation sicherzustellen.

Auch hier gilt es unterschiedliche Corona-Fallkonstellationen zu berücksichtigen:

- Kinder und Jugendliche, welche Kontakt zu infizierten Personen oder Verdachtsfällen hatten;
- Kinder und Jugendliche die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind oder Kontakt mit Rückkehrern aus diesen Regionen hatten, unabhängig davon ob in einem Zeitraum von etwa 14 Tagen Krankheitssymptome aufgetreten sind;
- Kinder und Jugendliche bei denen selbst Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht oder diese bereits bestätigt wurde.

Hierzu sollten folgende Aspekte abgeklärt werden:

- Mit allen Beteiligten sollte grundsätzlich vereinbart werden, dass ein koordinierter Informationsaustausch zum Gesundheitsstatus insbesondere bei Fallvergaben und -übernahmen erfolgt.
- Es sollte möglichst vor dem Tätigwerden der zuständigen Fachkräfte Informationen zum Gesundheits- und Infektionsstatus des betroffenen Minderjährigen und seiner nächsten Kontaktpersonen eingeholt werden.
- Es sollten in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein angemessener Infektionsschutz mit entsprechender Ausrüstung für die Fachkräfte unter Beachtung der verschiedenen Corona-Fallkonstellationen gewährleistet sein.
- Es sollten zur Sicherung des Schutzauftrages Krisenpläne erstellt werden unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien (z. B. Vertretungsregelungen für vermehrte Ausfälle von Fachkräften).
- Inobhutnahmekapazitäten mit Quarantänemöglichkeiten sind aufzubauen.
- Ambulante und andere notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung von Kontroll- und Schutzaufträgen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes in verschiedenen Corona-Fallkonstellationen sind aufzubauen.



2. Umgang mit Inobhutnahmen

Der Schutzauftrag für das Kindeswohl umfasst auch Inobhutnahmen aus häuslichen Quarantänemaßnahmen bzw. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, bei denen keine vorherige Testung auf Infektion mit dem Coronavirus möglich ist, obwohl eine solche nach den Kriterien des RKI angezeigt wäre oder die bereits infiziert sind. Daneben steht das berechnete Interesse der Fachkräfte, vor Risiken geschützt zu sein und die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber.

In diesen Fällen ist es unerlässlich, die allgemeinen Empfehlungen der Gesundheitsbehörden hinsichtlich der Hygienevorschriften sowie der allgemeinen Verfügungen zur Kontaktreduzierung zu beachten. In Abstimmung mit dem örtlichen sowie dem fallführenden Jugendamt sowie dem zuständigen Gesundheitsamt sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Unterbringung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen in einer für derartige Fälle vorgehaltenen Inobhutnahmestelle;
- Unterbindung des Kontaktes zu anderen untergebrachten Kindern und Jugendlichen;
- Ausstattung der Fachkräfte mit Schutzbekleidung.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen aus dem Praxisalltag erarbeiten wir aktuell eine FAQ-Liste. Darüber hinaus verweisen wir Sie auf die Empfehlungen des [Robert Koch-Instituts](#). Hier finden Sie auch Erläuterungen, in welchen Fällen ein Test gemacht werden sollte. Zu jugendhilferechtlichen Fragen finden Sie Hinweise auf der Homepage des [DIJuF](#).

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek